Leitungsschutzanweisung

1. Geltungsbereich

Diese Anweisung gilt für sämtliche Arbeiten an oder in der Nähe von Versorgungsleitungen und Anlagen der Harz Energie Netz GmbH - nachstehend „HEN" genannt - auf öffentlichen und privaten Grundstücken.

Ziel dieser Anweisung ist es, Unfälle zu vermeiden sowie Beschädigungen von Leitungen, Kabeln und Anlagen – nachstehend „Versorgungsanlagen" - zu verhindern.

2. Allgemeine Pflichten von Bauunternehmern, Bauherren oder sonstigen Personen

Jede Person, die Bauarbeiten ausführt, wie beispielsweise Bauunternehmer, Bauherr und sonstige Person - nachstehend „Bauausführender" genannt- hat bei der Durchführung ihm übertragener Arbeiten mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Der Bauausführende übernimmt hierfür die Haftung, so dass eine schuldhafte Beschädigung von Versorgungsanlagen zu zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen führen kann. Der Bauausführende hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Mitarbeiters der HEN entbindet den Bauausführenden nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden.

3. Erkundigungspflicht und Planauskunft

Rechtzeitig vor Baubeginn ist vom Bauausführenden eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen. Die Anfrage muss in kurzer Form schriftlich erfolgen und folgende Informationen beinhalten:

- Informationen über den Anfragenden (Adresse, Ansprechpartner, Telefonnummer)
- Anfrageanlass (Planung, Baumaßnahme etc.)
- Lage und Umfang der Maßnahme (Lageplan)
- Realisierungstermin der Maßnahme

Die Auskunft ist in kurzer schriftlicher Form an folgende eMail- Adresse zu richten:

planauskunft@harzenergie-netz.de

Bei Beginn der Baumaßnahme müssen Planungsunterlagen neuesten Standes vorliegen. Der Bauausführende hat sich vor Beginn der Arbeiten davon zu überzeugen, dass alle Planunterlagen eindeutig erkennbar sind und dass der Bereich für die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.

Pläne müssen rechtzeitig, mindestens 5 Werktage vor Baubeginn, angefragt werden.

4. Lage von Versorgungsanlagen

Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Die Aufzeichnungen zeigen lediglich, ob in dem von der Zeichnung umfassten Gebiet Versorgungsanlagen der HEN vorhanden sind. Darüber hinaus gehende Angaben sind unverbindlich und müssen in jedem Fall vor Ort durch den Bauausführenden geprüft werden. Dies gilt insbesondere für etwaige Maßangaben, für die HEN keine Gewähr übernimmt.

Die tatsächliche Lage der Leitungen kann sich durch Bodenabtragungen, Bodenaufschüttungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung geändert haben. Es muss auch mit geringeren Tiefenlagen gerechnet werden. Zur genauen Feststellung des Leitungsverlaufs sind daher fachgerechte Erkundungsmaßnahmen vorzunehmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze etc.).

In der Nähe von Versorgungsleitungen darf nur von Hand gearbeitet werden.

Im gesamten Netzbereich der HEN können sich weitere Versorgungs- und Kommunikationsleitungen Dritter befinden. Hierzu erteilt die HEN keine Auskünfte.

Sollten, trotz aller Vorsichtsmaßnahmen, unsere Versorgungsanlagen durch die Arbeiten beschädigt werden, ist zwingend eine Information an die Netzleitstelle der HEN erforderlich.

Netzleitstelle Störungsannahme 05522 – 503 9215

5. Fachkundige Aufsicht

Der Bauausführende hat für eine sachkundige, der Art und dem Umfang des Bauvorhabens entsprechende Beaufsichtigung der Bauarbeiten zu sorgen. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörenden Einrichtungen müssen während der gesamten Bauzeit frei zugänglich bleiben.

6. Hinweise zu Schutzstreifen

Versorgungsanlagen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen Dritter in einem sogenannten Schutzstreifen verlegt. Schutzstreifen werden in der Regel nur für Leitungen vorgesehen und durch Verträge gesichert, die außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen liegen.

Im Schutzstreifen dürfen keine betriebsfremde Gebäude oder sonstige baulichen Anlagen errichtet werden. Weiterhin dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, den Betrieb oder auch eine Erweiterung der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden können (Bepflanzung, Lagerung von Baustoffen, Geländeänderungen etc.).

Tabelle Schutzstreifen nach DVGW G 463 (Leitung sollte in der Mitte des Schutzstreifens liegen)

Nennweite	**Schutzstreifenbreite**
bis DN 150	2 m bis 4 m
über DN 150 bis DN 300	4 m bis 6 m
über DN 300 bis DN 500	6 m bis 8 m

In Ausnahmefällen, insbesondere aus planungs-, bautechnischen oder betrieblichen Gründen, können auch kleinere Schutzstreifenbreiten festgelegt werden. Dies bedarf jedoch in jedem Fall einer Zustimmung der HEN.

7. Hinweise zu Mindestabständen

Bei Annäherungen, Kreuzungen und Parallelführungen zu Versorgungsanlagen der HEN müssen folgende lichte Abstände eingehalten werden:

Nennweite	**Mindestabstand**
bis DN 200 sowie Stromkabel	0,4 m
über DN 200 bis DN 400	0,8 m
über DN 400	1,0 m

Die Mindestmaße gelten nur dann, wenn die betroffenen Versorgungsanlagen im fraglichen Bereich eindeutig freigelegt werden. Für grabenlose Bauweise ist ein Mindestmaß von 1,0 m einzuhalten.

Bei Mehrspartenverlegung und bei Kreuzungen ist ein Mindestabstand von 0,2 m (horizontal) und 0,1 m (vertikal) einzuhalten.

Trinkwasserleitungen sollten oberhalb von Abwasserleitungen liegen. Es ist ein horizontaler Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten oder eine gleichwertige Schutzmaßnahme zu treffen.

Abweichungen (Verringerungen) sind grundsätzlich mit der HEN abzustimmen.

8. Hinweise zu Bepflanzungen

Das Bepflanzen einer Trasse mit tief wurzelnden Bäumen und Sträuchern ist nur mit einem lichten Abstand von mind. 2,50 m zwischen dem Stamm und der Versorgungsleitung der HEN gestattet. Es ist zu berücksichtigen, dass bei einem späteren ausgewachsenen Baum die Versorgungsleitungen sich nicht im Baumkronenbereich befinden.

Sicherungsmaßnahmen bei Unterschreitungen sind mit der HEN abzustimmen.

Das Überpflanzen von Leitungen und Anlagen ist nicht gestattet!

9. Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen

Beim Eindringen in die Schutzzone von Freileitungen mit Körperteilen, oder Baustellenfahrzeuge-/ Geräte besteht Lebensgefahr. Daher ist es zwingend erforderlich, dass ein Sicherheitsabstand zu den ausgeschwungenen Leiterseilen (Schutzabstand) eingehalten wird.

Grundsätzlich gelten die Angaben in der unten aufgeführten Tabelle

Nennspannung (Volt)		Schutzabstand a in Meter (nach allen Seiten)
	bis 1000 V	1,0 m
über 1.000 V	bis 110.000 V	3,0 m

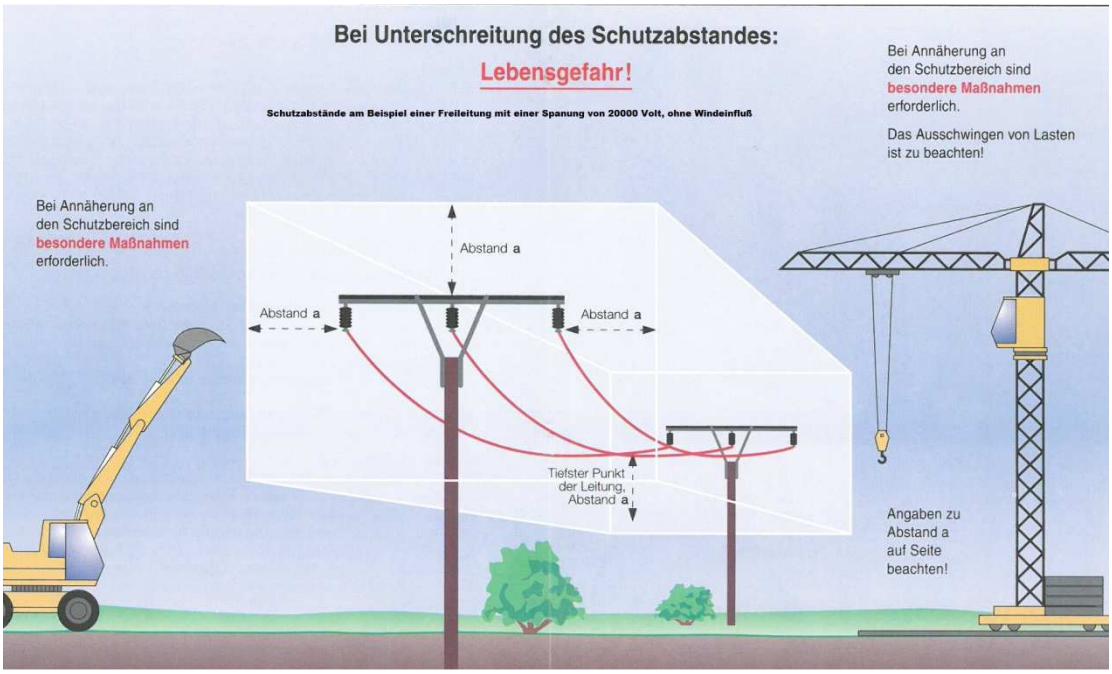

In der Nähe aktiver Teile elektrischer Anlagen und Betriebsmittel, die nicht gegen direktes Berühren gesichert sind, darf nur gearbeitet werden wenn

- deren spannungsloser Zustand hergestellt und für die Dauer der Arbeiten sichergestellt ist (Freischaltung bei HEN rechtzeitig vor Baubeginn beantragen)
- die aktiven Teile für die Dauer der Arbeiten, insbesondere unter Berücksichtigung von Spannung, Betriebsart, Art der Arbeiten und deren verwendeten Arbeitsmittel, durch Abdecken oder Abschranken geschützt worden sind oder
- bei Verzicht auf vorstehende Maßnahmen die zulässigen Annäherungen nicht unterschritten wurden

Konkrete Informationen zu den Vorgaben bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen sowie Informationen zu der Nennspannungshöhe erhält der Bauausführende auf Anfrage schriftlich bzw. durch einen Einweisungstermin vor Ort seitens der HEN.

10. Anmerkungen

Die hier aufgeführten Hinweise stellen lediglich eine Auswahl der wichtigsten zu beachtenden Punkte dar und erheben keinesfalls den Anspruch der Vollständigkeit.

Generell hat der Bauausführende oder sonstige Dritte größte Sorgfalt walten zu lassen und sicherzustellen, dass sie selbst und deren Beauftragte allen gültigen Normen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die gültigen Regeln der Technik einhalten.

11. Normative Verweise (Auszug)

Schutzstreifen, Abstände: DVGW- Arbeitsblätter G 463 und W 400-1

Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten: DVGW- Arbeitsblatt GW 315

Erteilung von Netzauskünften: DVGW Arbeitsblatt GW 118

Sicherheit bei Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen (Schulungsplan): Hinweis GW 129

Arbeiten in der Nähe von Freileitungen: DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel"

Schutzabstände bei Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen: VDE 0105-100

Versionsnummer: 1.0
Versionsdatum: 07.08.2017
Dokumentenverantwortung: Herr Coordes